



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Räumlichkeiten der WBA Aachener Werkzeugbau Akademie GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Tagungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen etc. in der WBA Aachener Werkzeugbau Akademie GmbH sowie für alle mit diesen zusammenhängenden Leistungen.
2. Abweichende Bestimmungen, auch insoweit sie in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der WBA ausdrücklich schriftlich anerkannt.

### **§ 2 Zustandekommen des Vertrags**

1. Die Buchungsanfrage des Interessenten gegenüber der WBA stellt ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages dar. Durch eine schriftliche Reservierungsbestätigung kommt ein Vertrag zustande.
2. Ist der Mieter nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet dieser zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

### **§ 3 Mietgegenstand**

1. Der in der Reservierungsbestätigung aufgeführte Tagungsraum nebst der gemieteten Veranstaltungstechnik wird dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand für die Dauer der Mietzeit zum vereinbarten Preis überlassen. Die WBA behält sich vor, dem Mieter aus wichtigem Grund einen anderen, vergleichbaren Raum in der WBA als Ersatz zuzuweisen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Mängel am in der Reservierungsbestätigung aufgeführten Tagungsraum oder die Sicherstellung der Pflicht zur Bereitstellung von Räumlichkeiten für interne Veranstaltungen.
2. Trägt der Mieter bei Übernahme des Raums keine Beanstandungen vor, gilt der Raum als mangelfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
3. Die WBA behält sich vor, vor Beginn und nach Ende der Mietdauer eine gemeinsame Raumbegehung von dem Mieter zu verlangen.
4. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben in Abstimmung mit der WBA zu erfolgen. Der Mieter hat hierbei die geltenden Sicherheitshinweise der WBA zu unterzeichnen und einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen sind bindend zu beachten.

### **§ 4 Organisatorische und gastronomische Betreuung**

1. Eine gastronomische Betreuung der Veranstaltung ist nach vorheriger Abstimmung mit der WBA möglich. Dem Veranstalter ist es untersagt, eigene Getränke bzw. Verpflegung zur Veranstaltung mitzubringen oder eine Verpflegung zu organisieren. Ausnahmen dürfen

nur in schriftlicher Form von der WBA genehmigt werden.

2. Der Mieter hat die Möglichkeit, aus zwei Tagungspauschalen zu wählen
  - Getränkepauschale halbtägig
  - Getränkepauschale ganztägig
3. Parkmöglichkeiten stehen in ausreichender Menge fußläufig zur Verfügung.

### **§ 5 Miete**

1. Maßgebend ist die in der Reservierungsbestätigung angewiesene Mietpreis. Der Preis der Räumlichkeiten schließt die Kosten für Heizung, allgemeine Raumbelichtung, übliche Reinigung sowie die Benutzung der gemieteten Veranstaltungstechnik ein. Zusätzlich fallen Kosten für die ausgewählte Tagungspauschale sowie für angemietete Parkplätze an.
2. Die Gesamtabrechnung umfasst die Raummiete sowie die Kosten für darüber hinaus in Anspruch genommene Zusatzleistungen, zuzüglich Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
3. Bei Zahlungsverzug ist die WBA berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.

### **§ 6 Haftung**

1. Der Mieter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden (Vermögensschäden), die während der Mietdauer durch ihn, den Veranstalter/Nutzer, seine Vertreter, Beauftragten und/oder Besucher verursacht werden. Er hat die WBA von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, freizustellen, mit Ausnahme der Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die WBA verschuldet worden sind.
2. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, des Veranstalters/Nutzers, seiner Vertreter, seiner Beauftragten und Besucher übernimmt die WBA keine Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer, die angemieteten Räumlichkeiten zu räumen sowie alle dazugehörigen Einrichtungen und weitere Mietgegenstände in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben (siehe Lagepläne). Die WBA ist berechtigt, Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
3. Der Mieter haftet der WBA für den durch Schäden am Mietgegenstand oder ihre notwendige Beseitigung entstandenen Mietsausfall.
4. Die WBA haftet nur für Schäden, die auf mangelnder Beschaffenheit des Mietgegenstands oder auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen beruhen.
5. Der Mieter hat sich gegen Haftpflicht zu versichern und den Versicherungsschein auf Verlangen vorzuzeigen.



6. Während der Mietzeit obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumlichkeiten.

#### **§ 7 Anbringen von Dekoration**

1. Mitgebrachte Gegenstände des Mieters/Veranstalters/Nutzers sind der WBA vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist vorher mit der WBA abzustimmen. Insbesondere Dekorationsmaterial o.ä. hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Im Zweifel kann die WBA eine Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.
2. Die mitgebrachten Dekorationsmaterialien sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Sollte dies nicht möglich sein, informieren Sie bitte vorher die WBA, ansonsten sehen wir uns gezwungen, Kosten für die Entfernung und Lagerung zu Ihren Lasten zu berechnen.

#### **§ 8 Hausrecht**

1. Der WBA und von ihr beauftragten Dritten ist während der Geschäftszeiten (Montag-Freitag, 07:30-17:00 Uhr) der Zutritt zum Mietgegenstand zu gestatten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Mieter den Mietgegenstand vertragswidrig gebraucht oder in einem Maße seine Verkehrs- und Sorgfaltspflicht vernachlässigt, dass berechnete Belange der WBA berührt sind. Den Anweisungen der WBA ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Regularien und Sicherheitshinweise der WBA.

#### **§ 9 Rücktritt und Kündigung**

1. Die WBA ist berechtigt, ohne Ersatzverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
  - der Mieter gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,
  - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der WBA zu befürchten ist,
  - der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Mieter gegenüber zu erklären

2. Tritt der Mieter aus einem von der WBA nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, so ist er zur Zahlung einer Ausfallgebühr in Höhe von
  - 50% ab 14 Tage vor der Veranstaltung,
  - 75% ab 7 bis 1 Tag vor der Veranstaltung und
  - 100% am Tag der Veranstaltungdes vereinbarten Preises (Raummiete, Tagungspauschale, Verpflegung sowie Zusatzleistungen) zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe an die WBA verpflichtet, sofern eine Mietminderung nicht mehr möglich ist. Eine kostenlose Stornierung des Vertrags ist bis zu 14 Tage vor

Veranstaltungsbeginn möglich. Es werden nur schriftliche Stornierungen berücksichtigt.

#### **§ 10 Datenschutz**

1. Die WBA wird die personenbezogenen Daten, die sie vom Mieter erhält und verarbeitet, unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zur Bearbeitung und Abrechnung des Mieterauftrags, zur Kundenverwaltung, für Umfragen und für das Marketing nur in dem jeweils erforderlichen Umfang nutzen. Sie speichert die Daten nur solange, wie es der jeweilige Zweck erfordert.
2. Die Daten des Mieters werden von der WBA Dritten nicht weitergegeben, es sei denn, der Mieter stimmt der Weitergabe ausdrücklich zu oder die WBA beauftragt Dritte mit der Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen. In diesem Fall wird sie mit dem beauftragten Unternehmen schriftlich die Einhaltung der Datenschutzvorschriften vereinbaren.
3. Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur im Rahmen zwingender Rechtsvorschriften. Die Mitarbeiter der WBA, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind von uns zur Vertraulichkeit und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Die Mitarbeiter der WBA, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind von uns zur Vertraulichkeit und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

#### **§ 11 Nebenabreden und Gerichtsstand**

1. Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrags.
2. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Mietvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Aufhebung dieses Schriftformerfordernis.
3. Von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen, sofern der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB ist.

WBA Aachener Werkzeugbau Akademie GmbH  
Campus-Boulevard 30  
52074 Aachen  
Deutschland